



GROSSE KREISSTADT WALDSHUT-TIENGEN

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat der Stadt Waldshut-Tiengen am 01. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,--- €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	28,--- €
von mehr als 6 Stunden	35,--- €

(Tageshöchstsatz)
- (3) Die Mitglieder des Gutachterausschusses nach § 137 BBauG erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 01.10.1969 (BGBl. I S. 1757) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 75,--- € |
| 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Höhe von je Sitzung | 25,--- € |

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung.
Diese beträgt, soweit keine andere gesetzliche Regelung anzuwenden ist, für die Ortsvorsteher der Ortschaften

Aichen-Gutenberg
Breitenfeld
Detzeln
Eschbach
Gaiss-Waldkirch
Gurtweil
Indlekofen
Krenkingen
Oberalpfen
Schmitzingen

jeweils 80 v. H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppen.

- (3) Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates eine Aufwandsentschädigung. Sie wird gezahlt anstelle des Sitzungsgeldes für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates in Höhe von 13,--- € je Sitzung.
- (4) Die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Waldshut-Tiengen erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung. Sie wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses und beträgt 25,--- € je Sitzung.
- (5) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:
- | | |
|----------------------------------------|-----------|
| a) für den 1. Stellvertreter monatlich | 125,--- € |
| b) für den 2. Stellvertreter monatlich | 100,--- € |
| c) für den 3. Stellvertreter monatlich | 75,--- € |

- (6) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 und 5 werden jeweils im voraus gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen.

Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und 4 wird jeweils am Halbjahresende gezahlt.

§ 4

Fahrkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.12.1977 sowie die nachfolgend ergangenen Änderungssatzungen ausser Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldshut-Tiengen, den 01. Oktober 2001

Der Gemeinderat

**Martin Albers
Oberbürgermeister**